

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Anwendbarkeit

Für unsere Bestellungen und die in der Folge abgeschlossenen Verträge gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, integral die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Ungeachtet des in Ziffer 3 dieser Einkaufsbedingungen vereinbarten Erfordernisses einer schriftlichen Auftragsbestätigung gelten spätestens mit Beginn der Ausführung unserer Bestellung durch den Lieferer unsere nachstehenden Bedingungen als anerkannt.

2. Bestellung/Formvorbehalt

Nur schriftliche Bestellungen sind gültig. Lieferungen und Leistungen, die nicht aufgrund einer schriftlichen Bestellung ausgeführt sind, werden von uns nicht anerkannt. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Diese Bestimmung ist als Formvorbehalt gemäss Art. 16 Abs. 1 OR zu verstehen.

3. Bestätigung

Die Bestellung ist sofort nach Erhalt des schriftlichen Bestellschreibens, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen, nach sich aus dem Bestellschreiben ergebenden Bestelldatum, schriftlich mit Lieferzeitangabe zu bestätigen. Unterbleibt innerhalb des obigen Zeitraums die schriftliche Auftragsbestätigung, steht uns das Recht zu, durch einseitige Erklärung gegenüber dem Lieferer unsere Bestellung zurückzuziehen und gegenüber dem Lieferer entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten. Wir behalten uns das Recht vor, Schadenersatz geltend zu machen. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Auftragsbestätigungen und sonstige Mitteilungen des Lieferers bzw. sonstige mündliche Vereinbarungen, durch welche die vorstehenden Einkaufsbedingungen abgeändert würden, werden nur anerkannt bzw. haben nur dann Gültigkeit, wenn die Änderungen innerhalb von 5 Tagen ab Eingang bei uns und von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Abweichende allgemeine Lieferungsbedingungen des Lieferers gelten ebenfalls nur dann, wenn sie von uns innerhalb 5 Tagen ab Eingang ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Sie verpflichten uns ohne ausdrückliche schriftliche Anerkennung auch dann nicht, wenn sie in der Bestellschreibung genannt sind. Das gleiche gilt, wenn wir ganz oder teilweise die bestellte Ware abnehmen oder Zahlungen auf die Bestellung leisten.

4. Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt mit dem aus dem Bestellschein ersichtlichen Bestelldatum. Erfüllt der Lieferer nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit,

kommt er ohne weitere Mahnung mit Ablauf des letzten Tages der Lieferzeit in Verzug, sind wir berechtigt, ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf, nach unserer Wahl Nachlieferung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder überhaupt vom Vertrag zurückzutreten. Eine ohne unsere Zustimmung vorzeitig vorgenommene Auslieferung berührt nicht die an die vorgesehenen Liefertermine gebundene Zahlungsfrist. Wird uns in Fällen höherer Gewalt, bei Streik oder Aussperrung die Erfüllung unserer Vertragsverpflichtung unmöglich oder wesentlich erschwert, so können wir den Vertrag durch einseitige Erklärung gegenüber dem Lieferer ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlangen, ohne dass dem Lieferer hieraus irgendwelche Ansprüche gegen uns entstehen.

5. Preise

Die vereinbarten Preise gelten frei Empfangswerk Wallisellen. Sollten in Ausnahmefällen die Preise vorher nicht vereinbart worden sein, so kommt der Vertrag erst dann zustande, wenn die in der Bestellschreibung verbindlich angegebenen Preise von uns schriftlich bestätigt worden sind. Verpackung wird nur bezahlt, wenn eine Vergütung hierfür ausdrücklich vereinbart worden ist.

6. Versand

Am Tage des Warenversandes ist uns eine Versandanzeige zuzustellen. Lieferungen haben verzollt, frei Werk Wallisellen zu erfolgen. Für sämtliche Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, haftet der Lieferer.

7. Rechnungserteilung und Zahlung

Die Rechnung ist sofort nach erfolgter Lieferung oder Leistung gesondert einzureichen, also nicht der Sendung beizufügen. Rechnungen bezüglich monatliche Lieferungen oder Leistungen sind bis spätestens zum 2. Arbeitstag des folgenden Monats zu stellen. Teilrechnungen sind als solche zu kennzeichnen. Die Begleichung der Rechnung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach unserer Wahl, entweder 30 (dreissig) Kalendertage nach Rechnungsdatum netto oder innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen seit Eingang der Rechnung mit 2% Skonto in Zahlungsmitteln nach unserer Wahl.

Rechnungen, die nicht fristgemäß eingegangen sind, gelten erst im folgenden Monat nach Rechnungseingang als gestellt und werden zu unveränderten Bedingungen und ohne Zinsvergütung beglichen. Nachnahmesendungen, die nicht von uns verlangt sind, werden nicht eingelöst. Wir

können nicht nur mit unseren eigenen Gegenforderungen, sondern aufgrund der uns erteilten Ermächtigungen/Abtretungen auch mit sämtlichen Forderungen unserer Firmengruppe gegen den Verkäufer verrechnen. Das gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Zahlung in Wechsels oder anderen Leistungen erfüllungshalber vereinbart sind. Gegebenenfalls beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo. Sind die Forderungen verschieden fällig, so werden unsere Forderungen insoweit spätestens mit der Fälligkeit unserer Verbindlichkeit fällig und mit Wertstellung abgerechnet.

8. Gewährleistung

Der Verkäufer übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Lieferung oder Leistung die zugesicherten Eigenschaften haben, den anerkannten Regeln der Technik und den gesetzlichen Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder bei der Bestellung vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Der Verkäufer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge. Mängel können während der Gewährleistungsfrist jederzeit gerügt werden. Gewährleistungsansprüche verjähren vom Zeitpunkt unserer Abnahme an nach Ablauf von zwei Jahren, soweit nichts anderes vereinbart oder die gesetzliche Frist länger ist. Bei versteckten Mängeln beginnt die Frist ab Kenntnis. Geleistete Zahlungen gelten nicht als Anerkenntnis ordnungsgemäßer Lieferung. Nicht vertragsgemäss gelieferte Ware kann auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückgesandt werden. Alle innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängel hat der Verkäufer unverzüglich auf seine Kosten frei Verwendungsort zu beseitigen. Kommt der Verkäufer dieser Verpflichtung nicht nach oder handelt es sich um einen dringenden Fall, sind wir berechtigt, auf seine Kosten die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel durchzuführen. Für die ausgebesserten oder ersetzten Teile beginnt die Gewährleistungsfrist nach Beseitigung des Mangels neu zu laufen. Ist der Verkäufer innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist seiner Verpflichtung zur Beseitigung von Mängeln nicht oder nur unvollkommen nachgekommen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schäden, die nicht an dem Liefer- oder Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, hat der Verkäufer nur zu ersetzen, wenn sie auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder Nichteinhaltung zugesicherter Eigenschaften beruhen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Abtretungen und Übertragungen der Vertragsverpflichtung

Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung darf der Verkäufer seine vertraglichen Verpflichtungen und Ansprüche weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Auf Wunsch geben wir diese Zustimmung, sofern nicht unsererseits Gegenansprüche vorhanden sind oder sonstige wichtige Gründe entgegenstehen. Für Abtretungen, die aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehalts erfolgen, gilt die Genehmigung als von vornherein erteilt, allerdings mit der Maßgabe, dass wir uns gegen die Abtretungsempfänger alle Rechte vorbehalten, die uns ohne die Abtretung gegen den Auftragnehmer zustehen würden.

10. Export Kontrolle

Bei der Lieferung von Produkten oder der Zurverfügungstellung oder der Erbringung von Dienstleistungen wird der Lieferant jederzeit die geltenden Exportkontroll- und Aussenhandels-gesetze und -vorschriften sowie Zollbestimmungen einhalten, insbesondere, aber nicht abschliessend jene der Schweiz, der EU, der USA und der Vereinten Nationen und jene des Landes, in welchem die Produkte die Dienstleistungen hergestellt oder zur Verfügung gestellt werden und/oder jener Länder, in welche Produkte oder Dienstleistungen verbracht werden, einschliesslich nationaler und internationaler Sanktionen und Embargos (im Folgenden „Exportkontroll-gesetze“).

Vor der Lieferung von Produkten oder der Zurverfügungstellung von Dienstleistungen wird der Lieferant voestalpine über alle Anforderungen nach den Exportkontrollgesetzen für Lizenzen, Genehmigungen oder Berichtspflichten für den Import, Export und die Verwendung der Produkte oder Dienstleistungen sowie über diesbezügliche Restriktionen informieren. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Lizenzen und Genehmigungen einzuholen sowie alle Meldepflichten zu erfüllen, es sei denn, voestalpine oder ein Dritter sind dazu verpflichtet. In diesem Fall wird der Lieferant voestalpine unverzüglich darüber informieren und die erforderlichen Informationen und Unterstützung bereitstellen.

11. Allgemeines

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten sinngemäss auch für Verträge anderer Art, insbesondere Werk- und Werklieferungsverträge. Bei Zahlungsunfähigkeit des Verkäufers oder außergewöhnlichen Umständen, die eine ordnungsgemässe Abwicklung der Bestellung nicht mehr gewährleisten, sind wir berechtigt, für den nichterfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Für Besuche, Ausarbeitung von Planungen und

dergleichen wird eine Vergütung nicht gewährt. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Auftragsbestätigungen und Mitteilungen des Lieferanten bzw. sonstige mündliche Vereinbarungen, durch welche die vorstehenden Einkaufsbedingungen geändert würden, werden nur anerkannt bzw. haben nur dann Gültigkeit, wenn die Änderungen innerhalb von 5 Tagen von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Teilunwirksamkeit

Erfüllungsort ist Wallisellen.

Für diese Einkaufsbedingungen und alle zwischen uns und dem Lieferanten bestehenden und zukünftigen vertraglichen Beziehungen gilt ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Wallisellen. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen nicht betroffen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck so weit wie möglich verwirklicht.

13. voestalpine Verhaltenskodex

Der Auftragnehmer anerkennt den im Anhang beigefügten Verhaltenskodex für voestalpine-Geschäftspartner und verpflichtet sich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodexes.

14. Zusätzliche Anforderungen an Lieferanten aus Luft-, Raumfahrt und Verteidigungsindustrie

14.1 Qualitätsmanagement

Vom Lieferanten wird gefordert, dass dieser bei der Ausführung seiner Lieferungen/Leistungen mindestens die Qualitätsgrundsätze der Norm ISO 9001 oder eines vergleichbaren Qualitätssystems anwendet.

14.2 Meldung und Aufrechterhaltung des Informationsstroms

1) Meldung von Nichtkonformitäten

Der Lieferant ist der voestalpine HPM Schweiz AG hinsichtlich nichtkonformer Prozesse, Produkte oder Dienstleistungen meldepflichtig. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der voestalpine HPM Schweiz AG ist dem Lieferant die weitere

Bearbeitung der betroffenen Leistung/Lieferung untersagt.

2) Meldung von SUPs (suspected unapproved parts)

Der Lieferant ist dazu verpflichtet das Vorkommen von Teilen zweifelhafter Herkunft, nicht genehmigter und gefälschter Teile im Sinne der Verordnung (EU) 376/2014 zu verhindern und bei Anfallen der voestalpine HPM Schweiz AG sowie den zuständigen Behörden (in Schweiz beim Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL) zu melden.

3) Meldung von Änderungen

Der Lieferant ist dazu verpflichtet Änderungen an den von der voestalpine HPM Schweiz AG bezogenen Produkte, Dienstleistungen oder Prozesse zu Produkten oder Dienstleistungen der voestalpine HPM Schweiz AG mitzuteilen. Dies schliesst auch dieselben Änderungen bei vom Lieferanten beauftragte Dritte (z.B. Subunternehmen) ein.

4) Weiterreichen von Informationen

Der Lieferant ist dazu verpflichtet, anzuwenden Anforderungen an Produkte, Dienstleistungen oder Prozesse zu Produkten oder Dienstleistungen, welche für die voestalpine HPM Schweiz AG bestimmt sind, an von ihm beauftragte Dritte (z.B. Subunternehmen) weiterzureichen.

14.3 Aufbewahrung von Aufzeichnungen

Der Lieferant hat dokumentierte Information zu Produkt, Leistungserbringungsprozess sowie Produktkonformität zu erstellen und über die von der voestalpine HPM Schweiz AG geforderte Nutzungsdauer aufzubewahren.

14.4 Gewährleistung des Zugangs zu Einrichtungen und dokumentierter Information

Der Lieferant hat der voestalpine HPM Schweiz AG, derer Kunden sowie regelsetzenden Behörden den Zugang zu den an der Leistungserbringung beteiligten Bereichen und Einrichtungen sowie zu den entsprechenden dokumentierten Informationen auf jeder Ebene der Lieferkette zu gewähren.

14.5 Bewusstsein

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass sich dessen Personal folgende Aspekte bewusst ist:

- dessen Beitrag zur Produkt- oder Dienstleistungskonformität;
- dessen Beitrag zur Produktsicherheit;
- der Wichtigkeit von ethischem Verhalten.

CH-8304 Wallisellen, Oktober 2022